

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach

Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 30.06.2009, geändert durch Ratsbeschluss vom 23.06.2015, vom 10.07.2018, 09.07.2019, 18.02.2020 und 24.03.2026.

Nachrichtlich weitere Bausteine:

Teil I: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 1. – 6. Lebensjahr

Teil III: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 10. – 15. Lebensjahr

Teil IV: Bildung von jungen Menschen im 15. – 27. Lebensjahr

Teil V: Eltern- und Erwachsenenbildung

Teil VI: Seniorenbildung (ab 55. Lebensjahr)

Präambel

Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich als Schulträger und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Interesse der ganzheitlichen Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder offensiv zu einer Zusammenführung der Systeme und Ressourcen entschieden.

Zunächst als additives Angebot an einem Standort wurde das Ganztagsangebot an allen städtischen Grundschulen unter großem Engagement der freien Träger und der Schulen eingeführt. Perspektivisch ist ein integriertes Angebot von Unterricht, außerunterrichtlicher Bildung, Erziehung und Betreuung – eng vernetzt mit allen anderen Akteuren im Einzugsbereich des Schulstandortes – angestrebt. Hierzu gehört auch die Gestaltung der Übergänge vom Kindergarten zur Grundschule und von dieser zu den weiterführenden Schulen. Die familiären Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsbiographie sollen im erforderlichen Maße die öffentlich verantwortete Unterstützung und Ergänzung erfahren. Zugleich wird die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit gestärkt.

Demnach sind Konzeption und Umsetzung der Offenen Ganztagsgrundschule die gemeinsame Aufgabe des Schulträgers, der Schulen, des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, der freien Träger der Jugendhilfe und der Schulaufsicht. Alle Beteiligten stimmen darin überein, dass die gute Zusammenarbeit zwischen Schule und freien Trägern eine wichtige Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit im Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule darstellt und daher von der Stadt Bergisch Gladbach offensiv unterstützt wird.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinien gestalten den bundes- und landesrechtlichen Rahmen für die Stadt Bergisch Gladbach aus, als da sind:

1.1 § 9 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes

1.2 Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsgrundschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung

1.3 Landeserlass „Zuwendungen für die Durchführung Außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich vom 12.02.2003, BASS 11-02 Nr.19

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

1.4 §51 (5) Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

1.5 § 24, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Anforderungsprofil

2.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Das Außerunterrichtliche Angebot wird in Abstimmung zwischen den Trägern der Jugendhilfe und der Schule bereitgehalten und ist Teil des Schulprogramms.
- Im Rahmen einer Öffnungszeit von in der Regel frühestens 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger werden montags bis freitags Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und 16:30 Uhr oder länger angeboten.
- An den unterrichtsfreien Tagen wird für die Kinder ein qualifiziertes Betreuungsangebot bereitgehalten (mit Ausnahme von vier Wochen in den Schulferien, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen); dies kann auch ein standortübergreifendes Angebot sein.
- Den Kindern stehen verlässliche Bezugspersonen als Ansprechpartner/innen zur Seite.
- Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen oder Mittagsimbiss versorgt.
- Die Kinder erhalten eine Möglichkeit, ihre Hausaufgaben zu fertigen und bei Bedarf eine entsprechende Unterstützung.
- Die Kinder bekommen einen Rahmen, der ihnen Möglichkeiten für Entspannung, Rückzug und Muße gibt.
- Die Kinder können aus einem vielfältigen Freizeit- und Förderangebot wählen; dabei sollen u. a. die Bereiche kulturelle Bildung, Bewegung, Sport und Spiel, Sprache und Rechnen, neue Medien, Werken und Technik, Umwelt, Natur und Ernährung, interkulturelles und soziales Lernen entsprechend der Ressourcen des Trägers berücksichtigt werden. Bei der Ausgestaltung des Freizeit- und Förderangebots werden nach Möglichkeit und Bedarf Angebote der verbandlichen und offenen Jugendarbeit, der Sport- und Musikvereine, der Kreativitäts- und Musikschule sowie anderer Träger, Einrichtungen und Maßnahmen einbezogen.
- Durch Beratungsangebote und Angebote der Familienbildung (z.B. mit Hilfe des Jugendamtes, der Familienbildungswerke) werden die Eltern in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt.
- Beratungsdienste und andere familienunterstützende Dienste werden frühzeitig mit Hilfe des Jugendamtes vermittelt bzw. einbezogen, um Bedarfe für weitergehende Formen der Hilfe zur Erziehung oder gar für Fremdunterbringung von Grundschulkindern nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies wird auch gefördert durch einen regelmäßigen Kontakt der zuständigen Fachkraft der Bezirkssozialarbeit.

2.2 Um dem Anforderungsprofil gerecht werden zu können, sind geeignete Räume und das erforderliche Personal bereitzustellen.

2.3 Die Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Offenen Ganztagsgrundschulen muss bei Neubesetzung der Leitungsstelle mit Inkrafttreten dieser Richtlinie einer Fachkraft mit einer pädagogischen Ausbildung übertragen werden.

3. Trägerschaft

3.1 Das Außerunterrichtliche Angebot als Teil der Offenen Ganztagsgrundschulen wird von Trägern betrieben, die nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind.

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

3.2 Ist ein Trägerwechsel über das Außerunterrichtliche Angebot vorgesehen, so ist eine einvernehmliche Verständigung zwischen allen Beteiligten über den neuen Träger der Jugendhilfe anzustreben. Bewerben sich mehrere Träger um die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an einer Grundschule und ist eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulverwaltungsamt nicht möglich, so entscheiden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft nach Anhörung der Schulkonferenz der betreffenden Schule über die Trägerschaft.

Das konkrete Verfahren wird verbindlich durch die Verfahrensordnung (Anlage 1) geregelt.

4. Kooperationsvereinbarung

4.1 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter, der außerschulische Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4.2 Die Kooperationsvereinbarung regelt Form und Verfahren der Zusammenarbeit in der Offenen Ganztagsgrundschule.

5. Mitwirkung

5.1. Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagsschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

Die Formen der Mitwirkung werden mit dem Ziel weiterentwickelt, die Mitwirkungsorgane von Schule und Außerunterrichtlichem Angebot zusammenzuführen.

5.2 Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule mit. Sie können aus ihrer Mitte Sprecherinnen oder Sprecher, sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wählen. Die Kinder können je eine im unterrichtlichen und im Außerunterrichtlichen Angebot tätige Person zur Vertrauensperson bestimmen.

5.3 Die Leiterin / der Leiter des Außerunterrichtlichen Angebots sollte an der Lehrerkonferenz teilnehmen können, wenn das außerunterrichtliche Angebot betroffen ist.

5.4 Der Schulkonferenz sollte der Haushaltsplan und ein einfacher Verwendungsnachweis für das Außerunterrichtliche Angebot (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 9.3-9.4 erhebt) zur Kenntnis gegeben werden.

6 Aufnahme der Kinder

6.1 Jedes Kind, das in Bergisch Gladbach wohnt, soll dort bei Bedarf gemäß §24 Abs. 4 SGB XIII n.F. einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot bekommen.

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

6.2 Die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Über eine unterjährige Aufnahme entscheidet der OGS-Träger. Hierbei sind die städtischen Aufnahmekriterien zu beachten. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das kürzere Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr oder in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.

6.3 Die Schule, vertreten durch die Schulleitung, und der Jugendhilfeträger schließen mit den Eltern für jedes Kind, das das Außerunterrichtliche Angebot besuchen soll, einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag soll u. a. folgende Regelungen enthalten:

- Der Betreuungsvertrag enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum und Aufnahmedatum des Kindes, Name und Anschrift der Eltern sowie die vereinbarte Betreuungszeit. Er enthält den Hinweis, dass der Träger diese Daten an das Jugendamt weiterleitet, um die Elternbeiträge erheben und die Kindpauschale festsetzen zu können.
- Der Vertrag gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).
- Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31. Januar mit Wirkung zum 31. Juli desselben Jahres von den Eltern gekündigt wird.
- Der Wechsel auf eine andere Betreuungszeit (statt bis 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr oder umgekehrt) ist grundsätzlich nur zu Beginn des nächsten Schuljahres möglich. Ein Tausch von Plätzen ist auch im Laufe des Schuljahres möglich.
- Der Vertrag endet automatisch mit erfolgreichem Abschluss des vierten Schuljahres bzw. in der Förderschule nach Abschluss des sechsten Schuljahres.
- Eine Kündigung des Vertrages durch die Eltern im laufenden Schuljahr ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes).
- Eine Kündigung des Vertrages durch Träger und Schule ist nur in Ausnahmefällen und – sofern die Eltern des betroffenen Kindes dies wünschen – nach Anhörung einer Vertrauensperson der betroffenen Eltern aus der Elternschaft der Schule möglich.

6.4 Der Jugendhilfeträger teilt dem Jugendamt den Namen der besuchten Schule, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahmedaten der Kinder, Namen und Anschriften der Eltern sowie die jeweils vereinbarte Betreuungszeit unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrags) mit. Das Gleiche gilt für Änderungsmitteilungen.

7 Öffnungszeit und Betreuungszeiten

7.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist in der Regel zwischen frühestens 7:30 und 16:30 Uhr geöffnet, bei Bedarf auch länger. Durch Unterricht wird in der Regel die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgedeckt, mindestens aber die Zeit gemäß Stundenplan, der die Anforderungen der vom Land vorgegebenen Stundentafel erfüllt.

7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von in der Regel frühestens 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit (montags bis freitags) bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen.

7.3 Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit besagt, dass bis zu dieser Uhrzeit eine Betreuung der Kinder angeboten wird. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur Teilnahme am Außerunterrichtlichen Angebot an fünf Tagen pro Woche. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15:00 Uhr verbindlich. Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn.

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

7.4 Eine Schließzeit der Einrichtung darf im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr in den Ferien erfolgen. Die Schließzeiten werden auf Vorschlag des Trägers von der Schulkonferenz terminiert. Weitere Schließzeiten können vereinbart werden (z.B. an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des Außerunterrichtlichen Angebots), sofern die Betreuung aller Kinder während der Schließzeit gesichert ist.

7.5 Während der Öffnungszeiten in den Schulferien wird zwischen frühestens 7:30 Uhr und 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr oder länger das Betreuungsangebot mit einem besonderen Ferienprogramm versehen. Für dieses kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.

8 Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)

8.1 Die Stadt Bergisch Gladbach stellt den Trägern die für das Außerunterrichtliche Angebot erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung sowie die Reinigungs- und Hausmeisterkosten werden ebenfalls von der Stadt getragen; das Gleiche gilt für Räume, die ein Träger für den Betrieb des Außerunterrichtlichen Angebots bereitstellt (siehe 2.2 dieser Richtlinien).

8.2 Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den freien Trägern der Jugendhilfe Zuschüsse zu den übrigen Betriebskosten des Außerunterrichtlichen Angebots. Voraussetzung ist, dass das Land hierfür eine Förderung gewährt.

8.3 Die Platzpauschalen werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. analog zum Runderlass des Landes BASS 11-02 Nr.19 Punkt 5.4.1 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angepasst.

8.4 Die Platzpauschalen setzen sich zusammen aus

- den Zuweisungen des Landes
- den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen
- den Zuschüssen der Stadt Bergisch Gladbach bestehend aus freiwilligen Zuschüssen und dem festgelegten Eigenanteil gemäß Runderlass des Landes BASS 11-02 Nr. 19 Punkt 5.5.

8.5 Zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung vor 8:00 Uhr und / oder nach 16:00 Uhr erhalten die Träger aus der der Stadt seitens des Landes zur Verfügung gestellten Betreuungspauschale einen Zuschuss. Die Betreuungspauschale kann zusätzlich für andere Betreuungsformen eingesetzt werden (z.B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagbetreuung, Silentien, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen bei besonderen Förderangeboten auch vor 16 Uhr). Der Zuschuss entspricht dem Anteil der Kinder, die an der jeweiligen Schule das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, an der Gesamtzahl der Kinder in den Außerunterrichtlichen Angeboten der städtischen Grundschulen. Diese Mittel sind zweckgebunden und nicht auf das nächste Schuljahr übertragbar. Solange an einer Schule das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ analog der Landesregelung mit Einverständnis des Schulträgers fortgeführt wird, kann die Betreuungspauschale auch dafür verwendet werden.

8.6 Maßgeblich für die Förderung ist die Zahl der Kinder, die an den gemäß Landesrichtlinien festgesetzten Stichtagen das Außerunterrichtliche Angebot besuchen. Stichtag ist jedes Jahr der 15. Oktober. Für Geflüchtete gibt es für das zweite Schulhalbjahr am 15. März einen weiteren Stichtag.

Abmeldungen von Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach dem Stichtag am

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

15. Oktober sowie für Geflüchtete zusätzlich im zweiten Schulhalbjahr nach dem Stichtag am 15. März wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.

8.7 Aus der Summe der Platzpauschalen ergibt sich das Budget für das Außerunterrichtliche Angebot, das der Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) dient. Die Mittel sind zweckgebunden. Nicht verausgabte Mittel sind einer verzinslich anzulegenden Rücklage zuzuführen. Übersteigt die Rücklage am 31. Juli 25 % der bewilligten Platzpauschalen, wird der darüber liegende Betrag mit dem Betriebskostenzuschuss im folgenden Schuljahr verrechnet, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall eine anderweitige Regelung mit der Verwaltung des Jugendamtes getroffen wurde.

8.8 Zu den Personalkosten für pädagogisch und hauswirtschaftlich tätige Kräfte einschließlich der Vertretungskräfte zählen insbesondere

- tarifliche Vergütung von fest angestellten Kräften (in Vollzeit und Teilzeit),
- die Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitgeberanteile,
- Vergütung von geringfügig Beschäftigten,
- Honorar für Honorarkräfte,
- Entgelt für Übungsleiter/innen,
- Vergütung von / Entgelt für Praktikanten / Praktikantinnen,
- Fortbildung (insb. Fachliteratur, Kursgebühren / Qualifizierungsmaßnahmen),
- Personalnebenkosten (insb. Berufsgenossenschaft, Gesundheitszeugnis, Reisekosten),
- Kosten für Personalbeschaffung,
- Aufwandsentschädigung (z.B. Fahrtkosten),
- kleine „Dankeschön“ für ehrenamtlich Tätige
- Versicherungsbeiträge für Mitarbeiter/innen (insb. Haftpflicht- und Entgeltfortzahlungsversicherungen)

8.9 Zu den Sachkosten zählen insbesondere

- Spiel-, Beschäftigungs- und Lernmaterialien,
- Ausgaben für Ausflüge (Fahrtkosten und Eintrittsgelder),
- Getränke für Kinder,
- Ausgaben für Elternarbeit,
- ergänzende Beschaffung, Ersatz und Reparatur der Ausstattung (Die Träger können aus dem Betriebskostenzuschuss die laufenden Kosten inkl. Kleinanschaffungen bis 800 € finanzieren. Die Stadt - Fachbereich 8 finanziert die fest installierten Einrichtungen wie Küche, Herd, Spülmaschinen usw.; Fachbereich 4 finanziert die „losen“ Einrichtungsgegenstände wie Stühle, Tische, Regale usw.)
- Beiträge an Fachverbände,
- Bürobedarf, Porto und Telefongebühren,
- Verwaltungs- und Koordinierungskosten des Trägers (Personal- und Sachkosten, jedoch höchstens 5 % des Budgets).

8.10 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots und die Schulleitung stellen spätestens bis zum 28. Februar für das folgende Schuljahr beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach einen Antrag auf Betriebskostenförderung. Auf der Grundlage des Antrags erhalten die Träger widerrufliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Betriebskostenzuschüsse. Nach den Stichtagen gemäß Landesrichtlinien zur Feststellung

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

der tatsächlichen Belegung (15. Oktober bzw. 15. März) erfolgt eine Anpassung der Abschlagszahlungen. Die Abrechnung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Träger legt der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach bis zum 10. Oktober einen Verwendungsnachweis über die im abgelaufenen Schuljahr verwendeten Betriebskostenzuschüsse vor.

Für die Abrechnung der gesondert geförderten Betreuungspauschale legt der Träger einen Verwendungsnachweis bis zum 01. Oktober für das abgelaufene Schuljahr vor.

Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Stadt Bergisch Gladbach behält sich eine stichprobenartige und anlassbezogene Überprüfung der Belege vor.

9 Elternbeiträge

9.1 Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für den Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen in Bergisch Gladbach, das nach diesen Richtlinien gefördert wird, Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

9.2 Die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, bei den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Essensgeld zu erheben.

9.3 Die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, zusätzlich entstehende Kosten bei Ferienmaßnahmen (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten) auf die Eltern umzulegen.

9.4 Kinder, die nicht für das Außerunterrichtliche Angebot angemeldet sind, können an einzelnen Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Projekten etc.) des Außerunterrichtlichen Angebots teilnehmen. In diesem Fall sind die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots berechtigt, bei den Eltern ein Entgelt zu erheben. Das gleiche gilt für Ferienmaßnahmen. Der Träger ist verpflichtet, diese Einnahmen in vollem Umfang zur Finanzierung dieser Zusatzangebote einzubringen. Etwaige Überschüsse bringt der Träger in die Finanzierung des Außerunterrichtlichen Angebots ein.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus den Landesrichtlinien über Offene Ganztagschulen im Primarbereich ergibt. Die darüber hinaus gehende Förderung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt in Erfüllung des § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

10.2 Die in der Sitzung des Rates am 24.03.2026 beschlossene Änderung der Richtlinien tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

Anlage 1 zu den Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr

Verfahrensordnung zu Ziffer 3.2 - Trägerwechsel

Im Hinblick auf mögliche künftige Trägerwechsel werden die Richtlinien wie folgt konkretisiert:

Grundschulen, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die politischen Vertreter im Rat sowie die städtische Verwaltung wünschen sich möglichst dauerhafte und tragfähige Kooperationen zwischen den Grundschulen und den freien Trägern zum Wohle der betreuten Kinder an den Offenen Ganztagsgrundschulen in Bergisch Gladbach. Hierin sollen die Kooperationspartner eine möglichst gute Unterstützung durch Politik und Verwaltung erfahren.

Für den Fall, dass es zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit von Schule und freiem Träger kommt, wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. Meldung der Krisensituation

In Krisensituationen, in welchen schwerer wiegende Probleme und Differenzen die weitere Zusammenarbeit der Kooperationspartner Schule und Träger gefährden, sind die Verwaltung des Jugendamtes sowie der Schulträger möglichst frühzeitig über Schwierigkeiten zu informieren. Träger und/oder Schule informieren schriftlich gegebenenfalls per Mail die für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Ganztagsgrundschulen zuständige städtische Fachberatung und das Schulverwaltungsamt.

2. Durchführung eines Vermittlungsgesprächs

Innerhalb von 5 Werktagen nach bekannt werden einer kritischen Situation beim Jugendamt/ beim Schulträger wird von der Verwaltung zu einem von ihr moderierten ersten Vermittlungsgespräch eingeladen. Das Gespräch soll binnen 10 Werktagen stattfinden. Terminabstimmung und Einladung erfolgen durch die Verwaltung des Jugendamtes/das Schulverwaltungsamt.

Ziele des Vermittlungsgesprächs sind:

- Problemanalyse: Was sind die strittigen Fragen/Themen?
- Gemeinsames Zusammentragen von verschiedenen Lösungen und Entscheidungsoptionen
- Entwicklung einer verbindlichen Übereinkunft, die beide Partner mittragen können.

Die Ergebnisse des Gespräches werden von der Verwaltung des Jugendamtes dokumentiert und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

3. Durchführung eines zweiten Vermittlungsgesprächs

Für den Fall, dass im ersten Gespräch keine Einigung erzielt wird, wird im Abstand von 10 Werktagen ein zweites Vermittlungsgespräch durchgeführt. Ideen und Problemlösungen, die sich im ersten Gespräch noch nicht ergeben haben, sollen beraten werden. Es wird geprüft, ob sich Positionen und Vorstellungen so ändern lassen bzw. geändert haben, dass doch noch eine Einigung erzielt werden kann. Sollte eine Einigung

Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, XXXIII

erreicht werden, wird eine für alle Beteiligten verbindliche Übereinkunft erarbeitet. Die Gesprächsergebnisse werden wie im ersten Vermittlungsgespräch dokumentiert.

4. Konsequenz

Erst wenn auch das zweite Vermittlungsgespräch gescheitert ist, kann eine Kündigung unter Berücksichtigung der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Fristen forciert werden.

5. Verfahrensablauf bei Trägerwechsel

Zur Gewinnung eines neuen Kooperationspartners wird von der Verwaltung des Jugendamtes ein Bewerbungsverfahren unter Angabe von Eckdaten wie aktuelle Anzahl der betreuten Kinder, Finanzvolumen, eventuell eingebrachte Lehrerstellenanteile und gegebenenfalls Konzept der pädagogischen Arbeit, soweit dieses weitergeführt werden soll, durchgeführt.

Hierzu sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe - vorrangig die Jugendhilfeträger, die sich in der Kindertagesbetreuung bewährt haben - zur Abgabe einer Interessenbekundung einzuladen. Bewerben sich ein oder mehrere Träger um die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der Grundschule, wird/werden diese Bewerbung(en) der Schulleitung vorgelegt, um eine einvernehmliche Entscheidung zwischen Schule, Schulträger und der Verwaltung des Jugendamtes zu ermöglichen.

a) Können sich Stadt und Schule auf einen der Bewerber verständigen, wird der Trägerwechsel vollzogen. Über den Trägerwechsel werden JHA + ASG informiert.

b) Sollte keine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulverwaltungsamt gefunden werden, entscheiden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft nach vorheriger Beschlussfassung der Schulkonferenz der betreffenden Schule über die Trägerschaft.

6. Verfahren bei Auswahl eines noch nicht anerkannten Trägers

Sollte sich im ersten Verfahren nach Ziffer 5 kein anerkannter Träger bewerben, können sich auch andere als gemeinnützig anerkannte Organisationen im zweiten Verfahren nach Ziffer 5 bewerben.

Ergänzend zum Verfahren unter Ziffer 5 stellt sich der Träger mit seinem pädagogischen Konzept im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft vor.

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft entscheiden über die Vergabe der Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der jeweiligen Grundschule.

Für diesen Fall werden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft ermächtigt, von der Regelung in Ziffer 3.1 (=anerkannter Träger der Jugendhilfe) eine für ein Jahr geltende befristete Ausnahme zuzulassen. Sie kann max. um 1 Jahr verlängert werden. Die Verwaltung des Jugendamtes prüft zeitnah zur Übernahme der Trägerschaft, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII durch den Träger erfüllt werden und legt dem JHA eine entsprechende Beschlussvorlage vor.

**Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft
in Bergisch Gladbach, XXXIII**

Für den Fall, dass der Jugendhilfeausschuss die Anerkennung des Trägers ablehnt, wird erneut ein Trägerwechsel eingeleitet.